

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01332 vom 28. April 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.01332](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.01332)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01332 du 28 avril 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01332 del 28 aprile 2006

## Erwägungen

### E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erbringt es sich, auf den formellen Einwand, ob die gesetzlichen Verfahrensanforderungen an das zweistufige verwaltungsinterne Verwaltungsverfahren erfüllt sind, wenn sowohl die Verfü- gung als auch der sie bestätigende Einspracheentscheid von derselben Person unterzeichnet wurden (Urk. 1), näher einzugehen, da die Rückweisung der Sache aus diesem Grund einen formalistischen Leerlauf bedeuten würde.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. November 2005 aufgehoben, und es wird die Sache mit der Feststellung, dass der Versicherte Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Ergotherapie hat, an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit sie im Sinne von Erw. 4.2 vorgehe.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG, unter Beilage einer Kopie von Urk. 6/1

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- die Mutter von R. \_\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.